

Abfallentsorgungs- reglement für die Gemeinde Büron (AEReg)

(Beschluss vom 09. Dezember 2002)
Ausgabe 13. Januar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen		Seite
Art. 1	Grundsatz der Abfallvermeidung	4
Art. 2	Recycling	4
Art. 3	Abfallentsorgung durch die Gemeinde	4
Art. 4	Spezialsammelstellen	4
Art. 5	Weitere Sammeltätigkeiten anderer Institutionen	5
Art. 6	Obligatorium	5
 2. Teil: Organisation der öffentlichen Entsorgung		
Art. 7	Aufsicht	5
Art. 8	Verwaltung des Abfallentsorgungswesens	5
Art. 9	Zusammenarbeit mit Dritten	5
 3. Teil: Ablagerungs- und Verbrennungsverbot		
Art. 10	Allgemeines Ablagerungsverbot	6
Art. 11	Verbrennungsverbot	6
 4. Teil: Entsorgung der Abfallarten		
Art. 12	Abfallarten, Definitionen	6
Art. 13	Abfallentsorgung durch die Privaten (Separat- und Sonderabfälle)	7
Art. 14	Kompostierbare Abfälle	7
Art. 15	Sonderabfälle	7
Art. 16	Bauschutt, Baumaterialien	7
Art. 17	Industrie- und Gewerbeabfälle	8
 5. Teil: Sammelbetrieb		
Art. 18	Aufgaben des GALL und der Gemeinde	8
Art. 19	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	8
Art. 20	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	8
Art. 21	Berechtigung	8
Art. 22	Kehrichtgebinde und Bereitstellung	8
Art. 23	Spezialabfahren	9

6. Teil: Gebühren

Art. 24	Kostendeckung	9
Art. 25	Gebührenausgleichsreserve	9
Art. 26	Volumen- und Gewichtsgebühr	9
Art. 27	Gebühr für Separatabfälle	10
Art. 28	Grundgebühr	10
Art. 29	Gebührenfestlegung	10
Art. 30	Fälligkeit	10

7. Teil: Rechtsmittel

Art. 31	Veranlagungsentscheid	11
Art. 32	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	11

8. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33	Strafbestimmungen	11
Art. 34	Kontrollbefugnisse	11
Art. 35	Regress	11
Art. 36	Ausführungsvorschriften	11
Art. 37	Inkrafttreten	12

Ausgabe vom 13. Januar 2003

Abfallentsorgungsreglement für die Gemeinde Büron (AEReg)

(vom 09. Dezember 2002)

Die Einwohnergemeinde Büron erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002, folgendes Reglement:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz der Abfallvermeidung*

Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Art. 2 *Recycling*

Jedermann ist verpflichtet, verwertbare Materialien aus den Abfällen auszuscheiden und den dafür bestimmten Sammelstellen der Gemeinde zuzuführen.

Art. 3 *Abfallentsorgung durch die Gemeinde*

¹Die Entsorgung von Abfällen ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde, soweit das Bundesrecht, das kantonale Recht oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben oder diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

²Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 4 *Spezielsammelstellen*

Die Einwohnergemeinde betreibt und unterhält zum Zwecke einer geeigneten Verwertung (Recycling) besondere Sammelstellen.

Art. 5 *Weitere Sammeltätigkeiten anderer Institutionen*

¹Der Gemeinderat fördert und unterstützt alle von den Schulen und von den ortsansässigen Vereinen durchgeführten Sammeltätigkeiten auf dem Gemeindegebiet.

²Der Gemeinderat kann an solche Sammeltätigkeiten finanzielle Beiträge ausrichten.

Art. 6 *Obligatorium*

¹Die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen ist für das ganze Gemeindegebiet nach den Vorschriften dieses Reglementes obligatorisch.

²Jedermann ist im Rahmen der Vorschriften verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und –möglichkeiten zu benutzen.

³Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

2. Teil: Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 *Aufsicht*

Das Abfallentsorgungswesen und die öffentlichen Sammelstellen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 8 *Verwaltung des Abfallentsorgungswesens*

¹Die unmittelbare Ueberwachung des Abfallentsorgungswesens ist dem Gemeindeamman übertragen.

²Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Organisationsbefugnis eine andere Aufgabenteilung vornehmen.

³Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Büron und den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) besorgt.

Art. 9 *Zusammenarbeit mit Dritten*

Der Gemeinderat kann im Bereiche Abfallentsorgung mit juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts Verträge abschliessen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

3. Teil: Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Art. 10 *Allgemeines Ablagerungsverbot*

¹Es ist verboten, Abfälle aller Art auf hierfür nicht bewilligten Plätzen zu lagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen.

²Ausgenommen sind fachgerecht angelegte Kompostierplätze.

³Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert oder in flüssiger Form in die Gewässer oder Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 11 *Verbrennungsverbot*

¹Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

²Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. In der Bauzone ist beim Verbrennen besondere Zurückhaltung zu üben.

³Der Gemeinderat ordnet im Einzelfall die notwendigen Massnahmen an.

4. Teil: Entsorgung der Abfallarten

Art. 12 *Abfallarten, Definitionen*

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

²Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 13 *Abfallentsorgung durch die Privaten (Separat- und Sonderabfälle)*

¹Die für den ordentlichen Sammelbetrieb nicht zugelassenen Separatabfälle sind durch ihre Verursacher zu entsorgen. Es sind dies:

- a) Die verwertbaren Abfälle (Recycling);
- b) Die kompostierbaren Abfälle;
- c) Die Sonderabfälle wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- d) Der Bauschutt und andere Baumaterialien;
- e) Die Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie nicht den Charakter von Haushaltsabfällen haben (vgl. Art. 12)
- f) Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- g) Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- h) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- i) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- j) Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

²Vorbehalten sind Spezialabfahren.

Art. 14 *Kompostierbare Abfälle*

¹Als kompostierbare Abfälle gelten:

- a) Küchenabfälle z.B. Rüstabfälle;
- b) Gartenabfälle wie Rasen, Gras, Laub, Gartenabraum, Sträucher;
- c) Kleintiermist
- d) Asche aus Holzfeuerung

²Der Gemeinderat kann die Eigentümer, die Mieter und Pächter von überbauten Grundstücken verpflichten, eine eigene Kompostiermöglichkeit auf der Parzelle zu schaffen, es sei denn, es könne eine gemeinsame Kompostiermöglichkeit in unmittelbarer Nähe nachgewiesen werden.

³Der Gemeinderat kann für die landwirtschaftlichen Abfälle besondere Vorschriften aufstellen.

Art. 15 *Sonderabfälle*

¹Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle gemäss dem Umweltschutzrecht des Bundes und des Kantons. Diese dürfen nicht der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden.

²Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Verursachern nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 16 *Bauschutt, Baumaterialien*

Aushub, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm usw. sind von der Bauherrschaft bzw. von den Unternehmern (Handwerkern) auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Diese sind verpflichtet, die Abfuhr dieser Materialien zu organisieren.

Art. 17 *Industrie- und Gewerbeabfälle*

Industrie- und Gewerbeabfälle, die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind, müssen von den Verursachern direkt entsorgt werden.

5. Teil: Sammelbetrieb

Art. 18 *Aufgaben des GALL und der Gemeinde*

¹Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.

²Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

³Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 19 *Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber*

¹Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

²Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfahren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfahren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.

Art. 20 *Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung*

Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem resp. durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

Art. 21 *Berechtigung*

¹Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

²Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 22 *Kehrichtbinde und Bereitstellung*

¹Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

²Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem.

³Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 18 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 23 *Spezialabfahren*

Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Spezialabfahren entsorgt oder Sammelstellen zugeführt werden müssen.

6. Teil: Gebühren

Art. 24 *Kostendeckung*

¹Die durch die obligatorische Abfallentsorgung, die Spezialabfahren, den Betrieb von Sammelstellen, die Verwertung, die Unschädlichmachung und Beseitigung von Abfällen entstehenden Kosten sind durch Gebühren zu finanzieren.

²Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

³Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 25 *Gebührenausgleichsreserve*

¹Ergeben sich in einem Betriebsjahr allfällige Ueberschüsse, sind diese einem in der Verwaltungsrechnung auszuweisenden speziellen Reservefonds zu überweisen.

²Dieser Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten in der Betriebsrechnung der Abfallentsorgung.

Art. 26 *Volumen- und Gewichtsgebühr*

¹Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

²Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

³Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des

Containers.

⁵Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 27 *Gebühr für Separatabfälle*

Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben:

- Grün- und Häckselgut
- Kühlgeräte
- Elektronik- und Elektrogeräte

Art. 28 *Grundgebühr*

¹Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für den Betrieb von Recyclinganlagen und Spezialentsorgungsstellen, für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Grundgebühr bemisst sich pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb.

²Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben. Sie ist den am 1. Januar eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern einer Liegenschaft oder Stockwerkeigentümereinheit in Rechnung zu stellen. Für eine Weiterverrechnung haben die Vermieter nach Massgabe des Mietvertrages aufzukommen.

Art. 29 *Gebührenfestlegung*

¹Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem).

²Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 30 *Fälligkeit*

¹Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

²Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

7. Teil: Rechtsmittel

Art. 31 *Veranlagungsentscheid*

¹Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 32 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

8. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 *Strafbestimmungen*

¹Widerhandlungen gegen die Art. 13, 19 Abs. 1, Art. 21 sowie Art. 22 Abs. 1 und 4 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

²Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 34 *Kontrollbefugnisse*

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 35 *Regress*

Das Regressrecht der Einwohnergemeinde auf jene Verursacher, welche ihrer Abfallentsorgungspflicht nicht oder nur mangelhaft nachkommen, sodass der Gemeinde Kosten entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 36 *Ausführungsvorschriften*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

Art. 37 *Inkrafttreten*

¹Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 3. September 1990.

6233 Büron, 09. Dezember 2002

K:\Kanzlei\Reglemente\2013-008_Abfallentsorgungsreglement.doc

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeindepräsident:
Jürg Schär

Gemeindeschreiber:
René Kirchhofer

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2002 angenommen.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 2003/139 vom 04. Februar 2003.